

Satzung der Dr. Hildegard Hansche Stiftung vom 04. Februar 1994
(Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 30. 08. 96 in § 8 Abs. 2)

P r ä a m b e l

Dr. rer. pol. Hildegard Hansche (1896 – 1992) war bis zu ihrer Befreiung durch die Rote Armee Häftlingsfrau im Konzentrationslager Ravensbrück. Sie war dort eine der Frauen, von denen es in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück heißt:

Sie sind unser aller Mütter und Schwestern, ja, ihr wäret vielleicht gar nicht geboren, wenn solche Frauen nicht ihre zarten schwächtigen Körper wie stählerne Schutzschilde durch die ganze Zeit des faschistischen Terrors vor euch und eure Zukunft gestellt hätten.

§ 1 Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Dr. Hildegard Hansche Stiftung.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 16798 Fürstenberg, Straße der Nationen, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Land Brandenburg. Sobald die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann der Sitz der Stiftung durch Beschluss des Aufsichtsrates in das Haus in 15806 Mellensee, Klausdorfer Str. 18, verlegt werden.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Völkerverständigung.

1.

Junge Frauen und junge Männer aller Länder sollen in der Stiftung Begegnungen mit ehemaligen Häftlingsfrauen und Häftlingen verwirklichen. Sie ist Begegnungs- und Lernort für Jugendliche unterschiedlicher sozialer und nationaler Herkunft sowie weltanschaulicher Überzeugung, um aufeinander zuzugehen, das Gespräch zu suchen und sich fortzubilden.

Forschungen über den Widerstand gegen den Faschismus und über die Verfolgung und Unterdrückung während der Nazizeit sollen gefördert werden, mit einem Schwerpunkt bei der Erforschung des Schicksals der Häftlingsfrauen und der Häftlinge des Konzentrationslagers Ravensbrück.

Förderrichtlinien werden im Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Die Stiftung soll im In- und Ausland lokale Bestrebungen unterstützen, Spuren des Widerstandes und Spuren des Terrors zu sichern und zu dokumentieren.

2.

Die vorstehend nur beispielhaft aufgezählten Wege zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen von den Organen der Stiftung phantasievoll unter Einsatz auch modernster Techniken begangen werden.

3.

Die Ergebnisse der Stiftungsarbeit sollen in öffentlichkeitswirksamen Präsentationsformen unter Benennung der „Dr. Hildegard Hansche Stiftung“ publiziert werden.

4.

Die Stiftung wird die Grabstelle von Dr. Hildegard Hansche auf dem Friedhof in Luckenwalde erhalten und pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Maßstab sind die Regelungen für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung auf Dauer gewidmet. Die im Stiftungsvermögen eingebrachten unbebauten Grundstücke dürfen verkauft werden. Der Erlös ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das Haus in Mellensee ist durch entsprechende Pflege in seinem Substanzwert zu erhalten. Für die Dauer der Stiftung besteht für das Anwesen in Mellensee, Klausdorfer Str. 18 ein Veräußerungsverbot.

Die Ziele der Stiftung sollen durch den Einsatz der Erträge des Stiftungsvermögens verwirklicht werden. Ist der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als insgesamt 20 v. H. des Gesamtvermögens, angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung gewährleistet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Mitglieder der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

Die Einrichtung einer Schirmherrschaft kann angestrebt werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

Der Vorstand besteht aus drei, mindestens aber aus zwei Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei Streitigkeiten von Vorstandsmitgliedern mit der Stiftung vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Stiftung.

Der Vorstand führt die Geschäfte ohne jede Vergütung. Reise- und Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet. Der Aufsichtsrat ist befugt, ein Vorstandsmitglied oder eine dritte Person mit den Geschäftsführungsaufgaben zu betrauen. In diesem Fall vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Stiftung beim Abschluss, der Änderung und der Aufhebung des Anstellungsvertrages, der ein Entgelt vorsehen soll (§ 3 Abs. 2).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

§ 7 Aufsichtsrat

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Aufsichtsrat und sein Vorsitzender werden vom Testamentsvollstrecker des Nachlasses von Frau Dr. Hildegard Hansche auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt schriftlich gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde mit der Einreichung dieser Stiftungsurkunde. Wiederwahl nach Zif. 2 ist zulässig.

2.

Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist immer die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück/Stiftung Brandenburgischer Gedenkstätten.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus oder ist seine Amtszeit beendet, gilt für die nicht laut dieser Satzung bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats:

a)

Bei Ausscheiden lediglich eines Aufsichtsratsmitglieds wählen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.

b)

Bei Ablauf der Amtszeit mehrerer Aufsichtsratsmitglieder tritt der bisherige Aufsichtsrat noch einmal zusammen und wählt die satzungsmäßige Anzahl der Nachfolger im Amt.

Notfalls bestimmt das geborene Aufsichtsratsmitglied die Nachfolger.

3.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammen treten.

4.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Stiftung Bericht erstatten zu lassen. Er kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen sowie den Bestand des Stiftungsvermögens untersuchen.

Die jährliche Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat jährlich drei Monate nach Errichtung der Bilanz und Jahresrechnung beide zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Bei größeren Geschäften und Projekten, die im Einzelfall Ausgaben in Höhe von mehr als 20.000,00 DM erfordern, hat der Aufsichtsrat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands.

Vorbehaltlich bestehender Genehmigungserfordernisse kann der Aufsichtsrat mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Stimmen die Satzung ändern.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit ohne jede Vergütung aus. Reise- und Übernachtungskosten werden gegen Nachweis vergütet (§ 3 Abs. 2).

§ 8 Beschlussfassung

Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Wenn sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des jeweiligen Stiftungsorgans.

Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Benennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stiftung „Brandenburgische Gedenkstätten“, die das ihr zufallende Vermögen der Stiftung als Sondervermögen für die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück zu verwalten und im Sinne des Stiftungszwecks der Dr. Hildegard Hansche Stiftung zu verwenden hat.

§ 10 Aufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt die zuständige Behörde des Landes Brandenburg.

Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert der jeweilige Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk des Aufsichtsrats vorzulegen.

Unabhängig von den gesetzlichen Genehmigungsvorschriften sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.